



Freeride Berner Oberland

IG Bergvelo – Statuten

Art. 1 Name und Sitz

Der Name des Vereins ist IG Bergvelo. Der Verein ist politisch konfessionell neutral. Der Sitz der Vereinigung ist am Wohnort des jeweiligen Präsidenten oder Vizepräsidenten.

Art. 2 Vereinszweck

Die IG Bergvelo soll all denen, welche die Mountainbike (Bergvelo)-Bewegung im Berner Oberland Ost, Region Interlaken fördern und unterstützen wollen, offen stehen und hat folgende Zielsetzungen:

- Kontaktpflege Mountainbikeszene Berner Oberland
- Organisation von Mountainbike spezifischen Anlässen
- Wahrung der Interessen der IG Bergvelo gegenüber der Wirtschaft und öffentlichen Institutionen
- Förderung und Unterstützung bei Unterhalt und Betrieb von Mountainbikeanlagen

Art. 3 Abgrenzung/Bezug zu anderen Vereinen

Die IG Bergvelo will nicht andere Radsportorientierte Vereine konkurrenzieren.

Art. 4 Eintritt

Der Eintritt in den Verein IG Bergvelo als Mitglied steht allen Mountainbike interessierten Personen offen.

Art. 5 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht zur Teilnahme an Aktivitäten und an der Generalversammlung.

Art. 6 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder verpflichten sich zur jährlichen Zahlung des Mitgliederbeitrages. Die Höhe des Betrages wird jährlich an der GV mit einer Abstimmung definiert, darf aber 20.- (Erwachsene) und 10.- (Kinder bis zum vollendetem 18. Lebensjahr nicht unterschreiten).

Art. 7 Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich, der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr wird dem austretenden Mitglied nicht zurückerstattet.

Art. 8 Ausschluss

Mitglieder können durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn sie die Interessen des Vereins verletzen.

Art. 9 Generalversammlung GV

Die GV ist oberstes Organ der IG Bergvelo, sie wird einberufen:

- Jährlich im Frühling durch den Vorstand, oder bei dringenden Geschäften jederzeit.
- Jederzeit, wenn 1/5 der Mitglieder oder mehr dies verlangt (ausserordentlich).

Die Einladung mit der Traktandenliste ist den Mitgliedern mindestens 6 Wochen vorher zuzustellen.

Art. 10 Rechte der Mitglieder

- Recht für die GV Anträge zu stellen. Diese müssen schriftlich bis spätestens 4 Wochen vor der Versammlung dem Vorstand mitgeteilt werden.
- Recht zur Wortmeldung an der GV
- Recht, an der GV zu sämtlichen Beschlüssen und Wahlen ihre Stimme abzugeben, wobei alle Stimmen gleiches Gewicht haben.

Art. 11 Aufgabe GV

Die unerlässlichen Traktanden einer GV sind:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten GV
2. Abnahme des Jahresberichts des Präsidenten
3. Abnahme des Kassaberichtes des Kassiers
4. Genehmigung der Jahresrechnung
5. Abstimmung zur Höhe des Mitgliederbeitrages
6. Wahl des Vorstandes

Art. 12 Leitung

Der Präsident des Vereins leitet die GV. Falls dieser nicht anwesend ist, wird der Vizepräsident die Versammlung leiten.

Art. 13 Beschlüsse

Zur Gültigkeit von Beschlüssen bedarf es einer einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter.

Art. 14 Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisoren

Die GV wählt die Vorstandsmitglieder. Die Wahlen gelten jeweils bis zur nächsten GV. Zur Wahl eines Vorstandsmitglieds oder eines Revisors ist eine einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Art. 15 Weitere Kompetenzen

In der Kompetenz der GV liegen weitere Beschlüsse über:
Statutenänderungen

Art. 16 Aufgaben Vorstand

Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, die Angelegenheiten des Vereins zu besorgen und diesen zu vertreten.

Art. 16.1 Aufgabe Präsident

Der Präsident leitet die Versammlung und die Vorstandssitzungen; er wacht über die Vollziehung der Beschlüsse der GV. Er wahrt im Besonderen die Interessen der IG Bergvelo.

Art 16.2 Aufgabe Vizepräsident

Der Vizepräsident leitet den Verband bei Abwesenheit des Präsidenten. Er kann mit besonderen Aufgaben betraut werden.

Art. 16.3 Aufgaben Kassier

Der Kassier besorgt die allgemeine Finanzverwaltung. Alljährlich muss die Rechnung auf die GV abgeschlossen und dieser vorgelegt werden.

Art 16.3.1 Aufgabe Revisor

Der Rechnungsrevisor hat die Rechnung zu prüfen und der GV hierüber schriftlich Bericht zu erstatten.

Art. 16.4 Aufgaben Sekretär

Der Sekretär besorgt die allgemeine Korrespondenz. In Zusammenarbeit mit dem Kassier ist ein Verzeichnis der Mitglieder zu erstellen und nachzuführen. An Sitzungen und Versammlungen ist ein Protokoll aufzunehmen, das nach der Reinschrift vom Präsidenten und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Art. 17 Mitglieder des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus maximal 7 Mitgliedern, und umfasst folgende Funktionen

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier
- Sekretär

Art. 18 Ersatz für Vorstandsmitglieder

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so bestimmt der Vorstand ein Vereinsmitglied als Ersatz. Der Ersatz übernimmt die Geschäfte ad Interim bis zur nächsten GV.

Art. 19 Vereinskonto

Der Verein führt ein Vereinskonto. Sämtliche Einnahmen müssen über dieses Konto einbezahlt werden. Das Konto wird persönlich durch den Kassier verwaltet. Er ist für das Einziehen der Mitgliederbeiträge sowie für die finanziellen Belangen und Abrechnungen der Vereinsanlässe verantwortlich.

Art. 20 Einnahmen

Die Einnahmen setzen sich aus folgenden Quellen zusammen:

- Mitgliederbeiträge
- Einnahmen aus Veranstaltungen
- Spenden
- Sponsoren-Gelder
- Ausserordentliche Einnahmen

Art. 21 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich erhoben. Werden die Beiträge nach 1. Und 2. Mahnung nicht bezahlt, so erlischt die Mitgliedschaft der entsprechenden Person. Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird jährlich durch die GV bestimmt.

Art. 22 Gründung/Auflösung

Der Verein IG Bergvelo wurde an der Gründungsversammlung vom 01. September 2004 in Interlaken mit 4 Mitgliedern gegründet. Diese Statuten wurden entsprechend den Abstimmungen an der Gründungsversammlung angepasst und angenommen. Die IG Bergvelo kann durch Beschluss einer Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung aufgelöst werden. Die Auflösung der IG Bergvelo erfolgt Gesetzes wegen nach ZGB Art. 77 oder durch ein richterliches Urteil nach ZGB Art. 78.

Art. 23 Grundlage der Statuten

Diese Statuten liegt das Recht des Vereins des ZGB Art. 60-79 zugrunde.

Art. 24 Haftung des Vereins und der Mitglieder

Für die Verbindlichkeiten des Vereins IG Bergvelo haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Mitglieder haften nur bis zu Höhe des Mitgliederbeitrages.

Art. 25 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist am Ort des Beklagten
Matten bei Interlaken, 14. März 2008
Vorstand IG Bergvelo

IG Bergvelo Statuten 14.März 2008

Änderungen

Art. 6 Mitgliederbeitrag GV 2015

Art. 1 Sitz des Vereins GV 2024

Art. 2 Vereinszweck: Region Berner Oberland Ost, Region Interlaken GV 2024

Art. 6 Mitgliederbeitrag: Jährlich an der GV definierbar GV 2024

Art. 14 Wahlen: Die GV wählt den Vorstand GV 2024

Art. 15 Weitere Kompetenzen: Löschung Höhe der Mitgliederbeiträge da Art. 6

Art 16; Art.16.1;Art.16.2; Art.16.3; Art.16.4: Aufgaben Vorstand GV 2024